

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|----------------|------------|---------------------------|
| Nr. 901 | 13.08.2004 | Redaktion: Iris Wilkening |
| S. 6634 - 6636 | | Telefon: 80-94040 |

Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 05.08. 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) vom 09. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 685, S.4072), geändert durch Ordnung vom 13. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 836, S. 5833), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs.1 Nr. 3.4 zweiter Teil werden die Worte:

„oder zur Fachprüfung Numerik/Informatik (ein Leistungsnachweis) „

gestrichen.

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Fachprüfung Mathematik besteht aus zwei Klausurarbeiten über Höhere Mathematik I und II oder Analysis I und II (erste Teilprüfung) sowie über Höhere Mathematik III und IV oder Analysis III und IV (zweite Teilprüfung). Die Fachprüfung Numerik/Informatik besteht aus drei Klausurarbeiten (Teilprüfungen), je eine über Differentialgleichungen und Numerik, Programmierung sowie Algorithmen und Datenstrukturen. Alle Teilprüfungen sind mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ abzuschließen. Vor einer Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" gemäß §14 Abs. 1 bzw. 3 in einer der Teilprüfungen Mathematik bzw. Numerik/Informatik, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß §15 Abs. 2 zu unterziehen.“

3. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der beiden Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in Mathematik beträgt jeweils zwei Stunden. Die Dauer der Teilprüfungen in Numerik/Informatik betragen: in Differentialgleichungen und Numerik zwei Stunden, in Programmierung sowie Algorithmen und Datenstrukturen jeweils eine bis eineinhalb Stunden.“

4. § 18 Abs. 3 Buchstabe r) erhält folgende Fassung:

„Technische Akustik.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am 1.10.2004 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 7. Juli 2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 05.08.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut